

Anhang 3¹ (Stand 1. Januar 2025)

Pauschale Ansätze für die Neubewertung

Die Ertragswerte von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden für die Neubewertung per 1. Januar 2025 wie folgt pauschal erhöht:

für Landwirtschaftsbetriebe	+ 30%
für alle Arten von landwirtschaftlichen Einzelparzellen	+ 30%

¹ Anhang 3 zur Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG) vom 23. Oktober 2024 (SAR 651.217)